

russische Außerordentliche Kommission und unmittelbar dem Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung unterstellte Dienststellen.

III. Die unmittelbare Durchsetzung der Beschlüsse und Anweisungen der Sonderbevollmächtigten des Verteidigungsrates wird entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit an

— die Chefs für Militärtransportwesen der Fronten (selbständiger Armeen, von Gebieten) in bezug auf alle Fragen des militärischen Bereiches,

— den Kommissaren der Abteilungen für Transportwesen in bezug auf alle Fragen des Eisenbahntransportes,

— dem Vertreter der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission hinsichtlich der Fragen allgemein zivilen Charakters übertragen.

IV. Diese Personen sind bei der Erfüllung der obenaufgeführten Festlegungen der Sonderbevollmächtigten dem letzteren unmittelbar unterstellt und haben zur Durchführung der festgelegten Maßnahmen alle in ihrer Zuständigkeit befindlichen Organe und Mittel einzusetzen.

V. Für die Sonderbevollmächtigten des Verteidigungsrates ist in ihrer Tätigkeit die „Instruktion“<sup>3)</sup> verbindlich, welche gleichzeitig mit diesem Beschluß zur Kenntnis gelangt.

Vorsitzender des Verteidigungsrates  
*W. Uljanow (Lenin)*

Sekretär des Verteidigungsrates

Moskau, Kreml.  
9. Juli 1919

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 560

<sup>1)</sup> Es ist das Dekret des Rates der Volkskommissare über die Einführung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen gemeint („Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IV, S. 87).

<sup>2)</sup> Es ist der Befehl des Revolutionären Kriegsrates der Republik über die Stellenpläne der Verwaltung des Außerordentlichen Kommissars für Eisenbahnwesen gemeint („Iswestija des Volkskommissariats für Heereswesen“, Nr. 6, 11. Januar 1919).

<sup>3)</sup> Es ist die Instruktion des Verteidigungsrates vom 9. Juli 1919 zur Durchsetzung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen gemeint. In der Instruktion wurden die funktionellen Pflichten der Sonderbevollmächtigten des Verteidigungsrates festgelegt. Der 4. Punkt der Instruktion sah vor, daß die Organe der Gesamtrussischen Tschecha für die Zeit der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Unterstellung gegenüber dem Sonderbevollmächtigten ausgeschlossen werden („Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 561).